

Organisationsreglement Musikschulrat Arlesheim

1. Zweck des Reglementes

Das Reglement regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Musikschulrates sowie das Verhältnis zwischen dem Musikschulrat und dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin. Es werden nach Möglichkeit sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwendet, ansonsten gilt sinngemäss auch die andere Form.

2. Grundlage

Grundlage dieses Reglements bilden das Bildungsgesetz vom 26. Juni 2002 und die Verordnung vom 13. Mai 2003 sowie die Gesetze und Verordnungen der Gemeinde Arlesheim.

3. Der Musikschulrat

3.1. Zusammensetzung und Wahl

Der Musikschulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Schulrat von Arlesheim jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Der Musikschulrat hat ein Antragsrecht. Von Amtes wegen dabei ist ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Gemeinderat Arlesheim. Der Musikschulrat konstituiert sich selbst.

3.2. Amtszeit

Eine Amtszeit dauert vier Jahre und beginnt analog derjenigen des Schulrates jeweils am 1. Juli.

3.3. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident, der Musikschulleiter zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

3.4. Entschädigungen

Die Entschädigungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

3.5. Sitzungen

- Der Musikschulrat trifft sich zu regelmässigen Sitzungen, mindestens aber zweimal pro Jahr zur Abnahme der Rechnung und zur Beschlussfassung über das Budget.
- Der Präsident/die Präsidentin lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein und gibt gleichzeitig die Traktandenliste bekannt.
- Der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Der Lehrervertreter/die Lehrervertreterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Es wird ein Protokoll erstellt.
- Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

- Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise zulässig, sind jedoch im nächsten Sitzungsprotokoll zu vermerken.

4. Aufgaben des Musikschulrates

4.1. Allgemeines

Der Musikschulrat

- legt die Strategie der Musikschule fest und formuliert Ziele. Dabei wird er vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin unterstützt und beraten.
- überprüft jährlich die Strategie.

4.2. Personelles

Der Musikschulrat

- führt das Bewerbungsverfahren für den Musikschulleiter/die Musikschulleiterin durch und wählt ihn/sie.
- ist die vorgesetzte Behörde der Musikschulleitung.
- entscheidet bei Stellenbesetzungen über die Anforderungsprofile der Lehrpersonen im Rahmen der strategischen Ausrichtung.
- wirkt bei Bewerbungsverfahren von Lehrpersonen mit und stellt in der Regel zwei Mitglieder der Findungskommission.
- wählt Lehrpersonen für die unbefristete Anstellung.
- leitet auf Antrag der Musikschulleitung disziplinarische Massnahmen und Kündigungsverfahren ein.

4.3. Schulbetrieb

Der Musikschulrat

- ist Beschwerde- und Rekursinstanz bei Entscheiden der Musikschulleitung.
- entscheidet über gravierende disziplinarische Massnahmen und den Ausschluss von Schülern und Schülerinnen.
- genehmigt Beurlaubungen von Lehrpersonen.

4.4. Finanzen

Der Musikschulrat

- verabschiedet das Budget zuhanden des Gemeinderates und ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets.
- verabschiedet die Rechnung zuhanden des Gemeinderates.
- setzt Schulgelder, Taxen und Konditionen fest und verabschiedet sie zuhanden des Gemeinderates.
- kontrolliert die korrekte Führung der Kollektenkasse und des Morgenthaler-Fonds.

4.5. Qualität

Der Musikschulrat

- genehmigt das Schulprogramm im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Musikschule.
- genehmigt schulinterne Erlasse.
- informiert sich über alle Belange der Musikschule Arlesheim bzw. der Musikschulen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene.
- besucht Anlässe der Musikschule Arlesheim und kann und hat das Recht,

- den Musikunterricht nach Vorankündigung zu besuchen.
- stellt die Durchführung der internen Evaluation sicher und gewährleistet die Umsetzung der aus der Evaluation resultierenden Massnahmen.
 - gewährleistet die Umsetzung der aus der externen Evaluation resultierenden Massnahmen.

4.6. Öffentlichkeit

Der Musikschulrat

- legt die Kommunikationsstrategie fest.
- nimmt Einsitz in kommunalen und kantonalen Gremien.
- trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Schulrat.
- vertritt die Interessen der Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber der Musikschule.
- vertritt die Interessen der Musikschule gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

5. Funktionsträger

5.1. Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin

- vertritt die Musikschule gegen aussen; er/sie kann Teilaufgaben delegieren
- stellt die Umsetzung des Organisationsreglements sicher.
- bereitet die Sitzungen vor und leitet diese.
- überwacht den Vollzug von Beschlüssen des Musikschulrates.
- trifft sich zu regelmässigen Besprechungen mit dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin.
- ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin und führt mit ihm/ihr das Mitarbeitergespräch.
- visiert alle Zahlungen der Musikschule zusammen mit dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin und der Sekretärin.
- unterzeichnet das Sitzungsprotokoll des Musikschulrates.

5.2. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Abwesenheit oder Verhinderung. Er/sie kann gleichzeitig die Funktion des Aktuars/der Aktuarin innehaben.

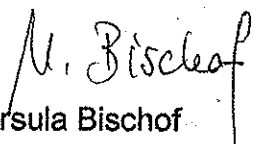
5.3. Der Protokollführer/die Protokollführerin

Der Protokollführer/die Protokollführerin ist für die Protokollführung verantwortlich und unterzeichnet das Sitzungsprotokoll.


Beschlossen an der Sitzung des Musikschulrates vom 17. Januar 2011

Arlesheim, den...17. Januar 2011

Die Präsidentin:


Ursula Bischof

Die Vizepräsidentin:


Beatrice Herwig

Zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat Arlesheim